



Az. 650.333

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwaigern (Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 01.03.2023

Aufgrund von § 19 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, soweit sie in die Straßenbaulast der Stadt Schwaigern fallen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Sondernutzung kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Schwaigern mindestens 14 Tage vor Inanspruchnahme zu stellen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten: Antragstellende Person oder Institution, Gegenstand des Antrags, Lagebezeichnung des Antrags (Standort), Dauer und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung und Größe der benötigten Straßenfläche. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadt zeichnerische und textliche Erläuterungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

- (2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Für die Erlaubnis können – soweit erforderlich – auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Maßgebend für Befristung, Widerruf und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis sind jeweils die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstückes in Anspruch genommen oder in seinem Nutzen beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Dritten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis bzw. Genehmigung hierzu erteilt ist.

§ 4 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen erhebt die Stadt Schwaigern Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung (ANLAGE 1).
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt und die auch nicht unter den Katalog der erlaubnisfreien Sondernutzungen sowie Gebührenbefreiungen fallen, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen / Gebührenbefreiung

- (1) Die in ANLAGE 2 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis und sind gebührenfrei. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs oder des öffentlichen Wohls dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann auch abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dient.
- (4) In der Wahlkampfzeit werden für Plakatierungen und Informationsstände für Parteien und Wählervereinigungen keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (5) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung durch die Stadt bzw. in ihrem Auftrag ausgeübt wird. Die anordnende Stelle hat jedoch darüber zu wachen, dass öffentliche Belange durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen als einmalige Beträge oder in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch von Hundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem für den Gebührenschuldner zeitlich günstigen Rahmen zu berechnen.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Im Übrigen werden angefangene Kalendermonate, -Wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden unter Beachtung der Absätze 2 und 3 in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.
- (6) Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorgesehen sind, richtet sich die Höhe der Gebühr nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners sowie
 - c) den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - d) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit Erteilung einer sonstigen Genehmigung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis; für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Erfolgt die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder sonstige Genehmigung nach dieser Satzung, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung, frühestens ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Sondernutzungsgebühren, die in gleichbleibenden Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig; die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 1. März eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.

§ 10 Gebührenerstattungen

- (1) Wird die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums aufgegeben, wird die Gebühr anteilig erstattet, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird. Bei der Stadt muss jedoch in jedem Fall ein Gebührenanteil in Höhe der Mindestgebühr zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes verbleiben.

§ 11 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Anlagen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Handelt es sich um eine andere, als eine städtische Straße, so bedürfen Arbeiten an der Straße der gesonderten Erlaubnis des Baulastträgers.
- (2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Insbesondere sind die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Inhaber / die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm / ihr errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt und auf seine / ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Vom Inhaber / von der Inhaberin der Erlaubnis ist dafür Sorge zu tragen, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungseinrichtungen müssen frei gehalten werden. Ist bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung der Straße und ihrer Einrichtungen, der Wege und Anlagen, insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen vermieden werden. Die Stadt Schwaigern ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren, dass entsprechende Arbeiten vorgenommen werden. Die Pflicht, andere Beteiligte, Stellen und Behörden zu benachrichtigen, oder deren Genehmigung einzuholen entfällt durch diese Regelung nicht.

- (4) Vom Erlaubnisinhaber / von der Erlaubnisinhaberin sind mit dem Erlöschen der Erlaubnis alle von ihm / ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung benutzt, oder kommt der / die Sondernutzungsberechtigte den auferlegten Verpflichtungen nicht nach, so können von der Stadt Schwaigern die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden (§ 16 Absatz 8 StrG, § 8 Absatz 7a Fernstraßengesetz).

§ 12 Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse bzw. die Berechnungsgrundlage wesentlich geändert haben.

§ 13 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben. Die Standgenehmigung ersetzt eine Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 14 Haftung

- (1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Stadt Schwaigern keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt Schwaigern haftet dem Inhaber / der Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Inhaber / die Inhaberin und die von ihm / ihr erstellten Anlagen und Gegenstände ergeben.
- (3) Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis haftet der Stadt Schwaigern für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige, oder nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten entstehen. Er / Sie haftet gegenüber der Stadt Schwaigern zudem dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und hat die Stadt Schwaigern von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Schwaigern erhoben werden können. Der Erlaubnisinhaber / die Erlaubnisinhaberin haftet des Weiteren für sämtliche Schäden, die sich aus der Verletzung seiner / ihrer Pflichten aus § 11 dieser Satzung ergeben. Abschließend haftet er / sie auch für die Pflichtverletzungen, die durch sein / ihr Personal begangen werden, soweit dieses grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- (4) Die Stadt Schwaigern kann verlangen, dass der Erlaubnisinhaber / die Erlaubnisinhaberin vor der Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung bei der Stadt Schwaigern einzureichen.

§ 15 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 16 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Sondernutzungsgebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Schwaigern, 13.02.2023

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwaigern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis für erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Nr.	Art der Sondernutzung	Umfang	Zeit	Gebühr
1 Baustelleneinrichtungen, Lagerungen				
1.1	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Container/Schuttmulden etc., Lagerung von Erdmaterial oder Gegenständen aller Art	je m ²	wöchentlich	bis 15 m ² 7,50 EUR bis 30 m ² 15,00 EUR bis 50 m ² 30,00 EUR über 50 m ² 50,00 EUR
2 Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Automaten und Schaukästen gewerblicher Art, die in öffentliche Flächen hineinragen	Stück	jährlich	25,00 EUR
2.2	Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske, Verkaufswagen (ohne Stand festen Standort) u.a.		monatlich jährlich	10,00 EUR 100,00 EUR
2.3	Warenauslagen (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen und fest angebrachten Auslagebrettern	je m ²	jährlich	bis 10 m ² 35,00 EUR über 10 m ² pro weiterer m ² 2,00 EUR
3 Außenbewirtschaftung				
3.1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Cafes, Gaststätten und Eisdielenbetriebe (Dauer der Freischanksaison)	je m ²	jährlich	bis 10 m ² 35,00 EUR über 10 m ² pro weiterer m ² 2,00 EUR
4 Veranstaltungen				
4.1	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen o.ä.	je m ²	Tag	bis 100 m ² 35,00 EUR bis 500 m ² 55,00 EUR über 500 m ² 75,00 EUR
4.2	Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche für schaustellerische Darbietung (insbesondere z.B. Zirkus)		wöchentlich	10,00 - 100,00 EUR

Nr.	Art der Sondernutzung	Umfang	Zeit	Gebühr
-----	-----------------------	--------	------	--------

5 Werbung					
5.1	Plakatierung (max. 100 Plakate, 14 Tage vor Veranstaltung)	Stück	14 Tage	bis 20 Plakate	25,00 EUR
				21 - 50 Plakate	50,00 EUR
				über 50 Plakate	75,00 EUR
5.2	dauerhafte Werbeanlagen (z.B. Litfass-Säulen, Werbetafeln u.ä.)		jährlich	10,00 - 250,00 EUR	
5.3	Informationsstände (max. 10 m ²)	Stück	Tag	5,00 EUR	
5.4	Werbefahrzeuge	Fahrzeug	Tag	5,00 EUR	

6 Feldwegebenutzung					
6.1.	Befahren von Feldwegen (insbesondere z.B. Nachtfahrten)	Fahrzeug		30,00 – 50,00 EUR	
6.2	Befahren von Feldwegen für Erdauffüllungen	pro m ³ Erde		1,50 EUR	

7 Überbauung des öffentlichen Straßenraums					
7.1	Stufen, Mauervorsprünge, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, sonstige Gebäudeteile	einmalig		25,00 - 60,00 EUR	
7.2	Licht-, Luft, Einwurf- und sonstige Schächte	einmalig		25,00 - 60,00 EUR	

8 Sonstige Sondernutzungen					
8.1	dauerhafte Nutzung öffentlicher Verkehrsfläche	je m ²	jährlich	bis 10 m ²	35,00 EUR
				über 10 m ² pro weiterer m ²	2,00 EUR
8.2	alle sonstigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind		Tag	2,50 - 100,00 EUR	
			monatlich	15,00 - 500,00 EUR	
			jährlich	15,00 - 1.000,00 EUR	

ANLAGE 2

Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen

Nr.	Art der Sondernutzung
1	Bewegliche Fahrradständer und Werbeanlagen vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
2	Bauteile in und über öffentlicher Verkehrsfläche, die baurechtlich zugelassen sind oder zugelassen werden können.
3	Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer für Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen.
4	Vorübergehende Werbung auf Plakatträgern bis max. 1 m ² Größe (DIN A 0) a) anlässlich allgemeiner Wahlen b) für politisch, kirchliche, sportliche und kulturelle Veranstaltungen, für die kein Eintrittsentgelt erhoben wird c) für behördlich unterstützte Aktionen (z.B. auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes u.a.) d) an der Stätte der Leistung
5	Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind; Briefkästen und fernmeldetechnische Einrichtungen
6	Zeitschriften- und Zeitungsverkauf aus der Tragtasche auf Gehwegen
7	Behördlich genehmigte Straßensammlungen
8	Verteilung von Druck- und Werbeschriften
9	Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameschilder, Buchstaben, Schriftzüge (beleuchtet und unbeleuchtet), Reklameuhren und ähnliche Einrichtung an Gebäuden, wenn die Reklameeinrichtung in öffentliche Straßenflächen hineinragen und sie baurechtlich genehmigt wurden, oder wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, der Verkehr nicht beeinträchtigt wird
10	Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchst zulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten (Schwertransporte)
11	Warenauslagen bis zu einer Fläche von 2 m ² je Ladengeschäft sind gebührenfrei